

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 156/12 B

L 19 AS 777/12 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 183 AS 1919/12 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin-Lichtenberg,
Gotlindestraße 93, 10365 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 21. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das Sozialgericht Berlin (SG) hat es abgelehnt, im Wege der einstweiligen Anordnung den Antragsgegner zur Übernahme vorläufiger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit anteiligen Kosten für Unterkunft und Heizung ab dem 6.12.2011 nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - an den Antragsteller zu verpflichten (*Beschluss vom 14.3.2012*). Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat die Beschwerde gegen den Beschluss des SG zurückgewiesen (*Beschluss vom 21.5.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat selbst mit Schreiben vom 21.6.2012 gegen den vorgenannten Beschluss beim LSG Beschwerde eingelegt. Das Schreiben ist an das Bundessozialgericht weitergeleitet worden und hier am 16.7.2012 eingegangen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG vom 21.5.2012 ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

